

Gemeinde Kerken  
Der Bürgermeister  
- S t e u e r a m t -

Kerken, im Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Erläuterungen möchten wir Ihnen einige allgemeine Hinweise zum Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben für das Kalenderjahr 2024 geben. Soweit sich noch weitergehende Fragen ergeben sollten, steht Ihnen das Steueramt, Rathaus, Zimmer 8, Tel. 02833/922-185 oder 922-184, gerne zur Verfügung.

### Grundsteuer A = für land- und forstwirtschaftlichen Besitz

Die Grundsteuer A wird für 2024 mit 279 % auf den vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag erhoben.

### Grundsteuer B = für alle sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke

Die Grundsteuer B wird für 2024 mit 501 % auf den vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag erhoben.

Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse ist zu beachten, dass Umschreibungen im Laufe eines Jahres in der Regel erst ab dem 01.01. des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden können. Maßgebend ist das Datum der Zurechnung durch das Finanzamt.

### Abfallbeseitigungsgebühren ( Müllgebühren )

Für das Jahr 2024 betragen die Abfallbeseitigungsgebühren je in Anspruch genommener Restmüll- oder Biotonne:

Restmüllbehälter		Bioabfallbehälter	
60l	82,22 €	120l	61,13 €
80l	105,69 €	240l	97,88 €
120l	149,62 €		
240l	268,13 €		
770l	839,08 €		
1.100l	1.188,76 €		

Die vorgenannten für das jeweilige Restabfallgefäß festgesetzten Abfallbeseitigungsgebühren wurden als Gesamt- bzw. Einheitsgebühr festgelegt und beinhalten neben der Restmüllentsorgung alle nachfolgend aufgeführten Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Kerken, für die von Ihnen somit keine weiteren Kosten zu entrichten sind.

#### **In der Abfallbeseitigungsgebühr sind enthalten:**

Entsorgung der Papiertonne (graues Abfallgefäß mit grünem od. blauem Deckel)  
Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen  
Entsorgung von Haushaltskühlgeräten  
Entsorgung von Sperrmüll (soweit keine haushaltsüblichen Mengen überschritten werden)  
Entsorgung von sperrigen Grünabfällen

Für **zusätzlich** in Anspruch genommene Papierbehälter werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Papierbehälter mit	120 l oder 240 l Volumen:	1,00 €
Papierbehälter mit	770 l oder 1.100 l Volumen:	1,00 €

## Wassergeld

Die Endabrechnung 2023 und die Vorauszahlung 2024 entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage der „Gemeindewerke Kerken“ zum Grundbesitzabgabenbescheid 2024.

Für die Abrechnung des tatsächlichen Wasserverbrauchs 2023 ist ein Entgelt von	1,95 € je cbm
sowie eine monatl. Zählergebühr in Höhe von	6,00 €
zu zahlen. Entsprechende Vorauszahlungen sind angerechnet.	
Die Vorauszahlung 2024 ist auf der Grundlage des Jahresverbrauchs 2023 mit	
einem Verbrauchsentgelt von	1,74 € je cbm
sowie einer monatl. Zählergebühr in Höhe von	6,00 €
festgesetzt worden.	

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer.

## Abwassergebühren

Die Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2024 betragen:

- Schmutzwassergebühr (nach dem Frischwasserverbrauch)	je cbm 2,92 €
- Niederschlagswassergebühr ( nach d. bebauten und/oder befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann)	je qm 1,19 €
- Abwasser aus abflusslosen Gruben (nach dem Frischwasserverbrauch)	je cbm 6,10 €
- Entsorgung von Kleinkläranlagen (nach der abgefahrenen Menge)	je cbm 46,50 €
- Kleininleiterabgaben (Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz)	je Bewohner 17,90 €

## Umlage Verbandsbeiträge

Zur Deckung der Aufwendungen, welche die Gemeinde an die Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung der fließenden Gewässer abzuführen hat, erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern gegenüber dem Vorjahr unverändert nachfolgende Umlagebeträge:

1. Beitrag Niersverband	pro ha 7,37 €
2. Beitrag Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth	pro ha 7,97 €

### **Bitte beachten:**

Die Bankverbindung der Postbank steht zur Zahlung Ihrer Steuern und sonstigen Abgaben ab dem 01.01.2024 nicht mehr zur Verfügung.

Wir hoffen, dass der Steuer- und Abgabenbescheid mit den vorgenannten Erläuterungen verständlicher geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Steueramt